

Satzung
für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf

Vom 28.08.1991

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Beschluss des Stadtrates vom 29. Juli 1991 folgende

Satzung vom 28. August 1991

§ 1

Widmung

- 1) Die Stadt Deggendorf betreibt eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- 2) Sie dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.

§ 2

Benutzerkreis

- 1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- 2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Anordnungen erlassen.
- 3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 3

Anmeldung

- 1) Jeder Benutzer meldet sich grundsätzlich persönlich an.
Die Stadtbibliothek kann hierbei jeweils einen Nachweis über die Identität des Benutzers (Personalausweis und ähnliches) verlangen.

Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr werden vom Erziehungsberechtigten angemeldet; ab dem vollendeten siebten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 2) Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Medien

Medien im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Videokassetten, Spiele und alle digitalen Medien (CD-ROM's, Disketten, DVD's und andere Datenträger).

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- 2) Die entlehbaren Medienarten werden durch Aushang bekanntgegeben. Grundsätzlich nicht entliehen werden Nachschlagewerke sowie die neuesten Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Bibliotheksleitung genehmigt werden.

Die Leihfristen betragen für:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| • Bücher, Sprachkurse und MC's | 4 Wochen |
| • Zeitschriften, DC's und CD-ROM's | 2 Wochen |
| • Videofilme und DVD's | 1 Woche |

- 3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- 5) Die Stadtbibliothek ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern, wenn diese in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes für eigene Zwecke benötigt werden.
- 6) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Druckwerke, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigung.

- 2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- 4) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Urheberrechtsgesetze sind zu beachten. Der Benutzer ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung

- 1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig; bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- 2) Art und Höhe der Schadensersatzleistungen richten sich nach dem Grad der Beschädigung durch
z. B. Randvermerke, Unterstreichungen, Flecken, herausgerissene Seiten und ähnliches. Die Festsetzung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Bibliotheksleitung. Je nach Schadensumfang kann bis zum Wiederbeschaffungspreis, oder, wenn nicht möglich, der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden. Satz 3 gilt auch bei Verlust von Medien.

Bei Beschädigung oder Verlust von Fernleihmedien bestimmt die Bibliothek den Ersatzwert, von der das Medium angefordert worden ist.
- 3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 9

Gebühren

Anfallende Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Deggendorf erhoben.

§ 10

Hausordnung

- 1) Der Leiter der Stadtbibliothek sowie die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus; deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört werden.
- 3) Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, ist jeder Benutzer verpflichtet, Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen.
- 4) Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet.
- 5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 11

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek

- 1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- 2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- 4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- 5) Benutzerhaftung:
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- 6) Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- 7) Organisatorische Nutzungsregelungen:
Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzungsausweis, die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.
- 8) Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:
Zustimmungserklärung
Der Benutzer erklärt sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme der Benutzungskarte einverstanden. Er stimmt damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder nach wiederholten Ausschlüssen auf Zeit, auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentlichen Büchereien der Stadt Deggendorf vom 28.06.1968 und die Benutzungsordnung für die öffentlichen Büchereien der Stadt Deggendorf vom 28.06.1968 außer Kraft.

Deggendorf, 28. August 1991
STADT DEGGENDORF
In Vertretung:

gez.: J. P. Bielmeier
2. Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 16 vom 28.08.1991, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 5 v.04.05.1999, mit Änderungen im Amtsblatt Nr. 14 vom 24.08.2001, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 2 vom 30.01.2004)